

## A 1

Einreicher: Steffen Kachel

Antrag

### ***Periodische Leistungseinschätzung für Abgeordnete***

Der Parteitag möge beschließen:

Die Landtagsfraktion wird beauftragt, zweimal in einer Legislatur – spätestens zwei Jahre und vier Jahre nach Legislaturbeginn – eine Leistungseinschätzung aller Abgeordneten zu erarbeiten. Die Einschätzung soll differenziert sein und Aussagen treffen vor allem:

zur fachlichen Kompetenz der/des Abgeordneten auf dem ihr/ihm zugeordneten Politikfeld (Sprecherfunktion, Ausschüsse)

- zur Wirksamkeit in der Plenarsitzung und in der Ausschussarbeit
- zur Wirksamkeit der/des Abgeordneten für die Erarbeitung inhaltlicher Politikansätze der Fraktion
- zum außerparlamentarischen Engagement, u.a. Vernetzung mit Vereinen/Verbänden im Lande Thüringen
- zur Aktivität in der Öffentlichkeitsarbeit
- zur Wirksamkeit im Wahlkreis
- zur Bereitschaft zur Unterstützung der Arbeit der Partei auch über die eigentliche Fraktionsarbeit hinaus
- zur Einhaltung politisch-moralischer Anforderungen an eine/einen Abgeordneten der LINKEN, insbesondere Einhaltung der Spendenverpflichtungen
- zur Fähigkeit der/des Abgeordneten zu teamorientierter Arbeitsweise

Diese Einschätzung ist in der Fraktion zur Verbesserung der Arbeit auszuwerten und dem Landesvorstand sowie den Delegierten von Parteitag, die sich mit der Arbeit der Fraktion oder der Aufstellung von Listen befassen, in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dabei ist den Abgeordneten in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Begründung:

Sowohl die Partei als auch die Abgeordneten selbst haben Anspruch auf eine sinnvolle Bewertung der Tätigkeit der Mandatsträger der Partei. Für die Landesebene enthielt die Landessatzung der PDS entsprechende Festlegungen, die mit der Parteivereinigung nicht erneuert wurden. Die Bundessatzung sagt in § 6:

- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
1. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
  2. die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
  3. die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
  4. Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
  5. gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.